Übersicht 15:

<u>Minderjährigenrecht</u>

Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

Rechtsfähigkeit:

- = Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (z. B. als Eigentümer oder Erbe)
- → besitzen alle natürlichen Personen (von Geburt an, § 1 BGB) und juristischen Personen

Geschäftsfähigkeit:

- = Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen zu können
- Geschäftsunfähigkeit: § 104 Nr. 1 BGB bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres RF: Ausschluss vom rechtsgeschäftlichen Verkehr, vgl. § 105 I und § 131 I BGB Teilnahme am Rechtsverkehr durch gesetzliche Vertreter
- beschränkte Geschäftsfähigkeit: §§ 106, 2 BGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres RF: beschränkte Teilnahme am rechtsgeschäftlichen Verkehr, \\ 107 - 113, 131 II BGB

Deliktsfähigkeit:

- = Fähigkeit, für eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung einstehen zu können
- → § 828 BGB: die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht muss vorliegen (mindestens beschränkte Geschäftsfähigkeit, im Übrigen Einzelfallbeurteilung)

beschränkte Geschäftsfähigkeit

Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist immer zu prüfen, ob

- a) der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige eine WE wirksam abgeben konnte (Inhalt der WE, Abgabe, Zugang beim Vertragspartner, Wirksamkeit nach \(\) \(107, 112, 113 \)
- b) dem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen ggü. eine wirksame WE abgegeben worden ist (Inhalt der WE, Abgabe, Zugang - wegen § 131 II 1, I BGB: liegen die TbV des § 131 II 2 BGB vor?; merke: § 131 II 2 BGB schließt die Anwendung des § 108 BGB nicht aus)

es entstehen:

- 1. von Anfang an wirksame Geschäfte aufgrund vorheriger Zustimmung (Einwilligung, § 183. 1 BGB, einzeln oder generell) des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB merke: i. d. R. gemeinschaftliche Vertretung der Eltern, § 1629 I BGB
- 2. von Anfang an wirksame Geschäfte, soweit die WE dem Minderjährigen lediglich rechtliche Vorteile bringt, § 107 BGB;

merke: Geschäft ist rechtlich nachteilig, wenn der Minderjährige zu einer Leistung verpflichtet wird oder einen Rechtsverlust erleidet.

- 3. von Anfang an wirksame Geschäfte in den Fällen der \\ 112, 113 BGB
- 4. schwebend unwirksame Geschäfte, wenn 1., 2., 3. (-); diese können ex tunc (rückwirkend) wirksam werden:
 - a) durch nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) des Vertreters gem. §§ 108, 184 I BGB
 - b) wenn der Minderjährige die ihm obliegende Leistung mit Mitteln vollständig bewirkt, die ihm vom gesetzlichen Vertreter zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind, § 110 BGB
 - (bei Kreditgeschäften dauert die Schwebelage bis zur Zahlung der letzten Rate)
- 5. ex tunc unwirksame einseitige Rechtsgeschäfte (z. B. Kündigung, Anfechtung), § 111 BGB, die ohne die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorgenommen wurden (dient dem Schutz des Empfängers der Erklärung)